

### Diözesangesetz zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda\*

#### **Artikel 1**

## Ordnung für den Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums Fulda

(Diözesanvermögensverwaltungsratsordnung – DVVRO)

Für das Bistum Fulda wird gemäß can. 492 § 1 CIC ein Diözesanvermögensverwaltungsrat errichtet, für den die nachfolgenden Regelungen erlassen werden:

### § 1 Aufgaben

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschließt die Aufstellung des gemeinsamen Haushaltsplanes der Diözese und des Bischöflichen Stuhles, ehe dieser dem Diözesan-Kirchensteuerrat zu dessen Beschlussfassung vorgelegt wird. Ebenso billigt er den gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhles, ehe dieser dem Diözesan-Kirchensteuerrat zu dessen Genehmigung vorgelegt wird.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat spricht nach Prüfung der dem Ortsordinarius nach can. 1287 § 1 CIC vorzulegenden Rechenschaftsberichte der übrigen der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs unterstehenden Verwalter kirchlichen Vermögens eine Empfehlung darüber aus, ob und welche Einwendungen bestehen. Er kann diese Aufgabe insbesondere für die Rechenschaftsberichte der Kirchengemeinden generell oder im Einzelfall an eine weisungsfreie und unabhängige Stelle des Bischöfliches Generalvikariats übertragen.

<sup>\*</sup> Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

- (3) Der Diözesanbischof bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates in den vom allgemeinen Recht und in Stiftungsurkunden besonders vorgesehenen Fällen. Dies ist insbesondere der Fall
  - nach can. 1277 CIC für das Setzen von Akten der außerordentlichen Verwaltung der Diözese gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1),
  - nach can. 1292 § 1 CIC für die Veräußerung von Diözesanvermögen sowie von Vermögen der dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen, soweit die durch die Deutsche Bischofskonferenz festgelegte Untergrenze überschritten ist (Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 1 und 3 a und b),
  - nach can. 1295 CIC für Rechtsgeschäfte, durch die die Vermögenslage der Diözese oder der dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen verschlechtert werden könnte, soweit die durch die Deutsche Bischofskonferenz festgelegte Untergrenze überschritten ist (Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 2 und 3 c).
- (4) Der Diözesanbischof hat den Diözesanvermögensverwaltungsrat zu hören
  - 1. nach can. 494 § 1 CIC vor der Ernennung des Diözesanökonomen sowie nach can. 494 § 2 CIC vor dessen vorzeitiger Absetzung.
  - 2. nach can. 1263 CIC vor der Erhebung einer über die Kirchensteuer hinausgehenden Steuer,
  - 3. nach can. 1277 CIC vor der Setzung von Akten gemäß Anlage 3, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind,
  - 4. nach can. 1281 § 2 CIC ehe er für die ihm unterstellten Personen festlegt, welche Akte die Grenze der ordentlichen Verwaltung überschreiten,
  - 5. nach can. 1305 CIC vor der Anlage von Geld und beweglichem Vermögen, das einer neu zu gründenden Stiftung übertragen wird.
  - 6. nach can. 1310 § 2 CIC vor der Herabsetzung von Verpflichtungen einer Stiftung mit Ausnahme der Herabsetzung von Messverpflichtungen,
  - 7. vor der Verwendung von Mitteln aus dem Baufonds des Bistums Fulda.
- (5) Hat der Diözesanbischof in den Fällen der Absätze 3 und 4 noch die Beispruchsrechte weiterer Gremien zu beachten, soll er zunächst den Diözesanvermögensverwaltungsrat mit der Angelegenheit befassen und den Gremien das Votum des Diözesanvermögensverwaltungsrates vor ihrer eigenen Beschlussfassung mitteilen.
- (6) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat befasst sich weiterhin mit den Angelegenheiten, die ihm durch den Vorsitzenden im Einzelfall zur Beratung vorgelegt werden. Er kann dem Vorsitzenden gegenüber Empfehlungen zur Vermögensverwaltung der Diözese aussprechen.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat fünf Mitglieder, die unter Beachtung des § 3 durch den Diözesanbischof ernannt werden. Bei ihrer Ernennung soll

- der Diözesanbischof ihm durch den Diözesan-Kirchensteuerrat unterbreitete Vorschläge berücksichtigen.
- (2) Drei der Mitglieder sollen zugleich dem Diözesan-Kirchensteuerrat angehören.

## § 3 Ernennungsvoraussetzungen

- (1) Zu Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates können nur Personen ernannt werden, die
  - über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanzund Rechtswesens verfügen,
  - 2. der katholischen Kirche angehören und gefirmt sind,
  - 3. das 30. Lebensjahr vollendet haben und
  - 4. ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts im Bistum Fulda haben.
- (2) Nicht ernannt werden können Personen, die
  - infolge eines Kirchenaustritts oder aus anderen Gründen in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte eingeschränkt sind,
  - 2. mit dem Diözesanbischof oder dem Generalvikar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind oder
  - im Dienst des Bistums Fulda oder der im Bereich des Bistums Fulda bestehenden kirchlichen Verbände, Kirchengemeinden oder sonstigen unter der Aufsicht des Diözesanbischofs stehenden öffentlichen juristischen Personen stehen oder innerhalb der letzten 5 Jahre gestanden haben.

#### § 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates beträgt fünf Jahre.
- (2) Für die Mitglieder, die nach § 2 Abs. 2 zugleich dem Diözesan-Kirchensteuerrat angehören, entspricht die Amtszeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat der Amtszeit im Diözesan-Kirchensteuerrat. Scheiden sie aus dem Diözesan-Kirchensteuerrat vorzeitig aus, so scheiden sie auch aus dem Diözesanvermögensverwaltungsrat aus. In diesem Fall ist das nach § 2 Abs. 2 anstelle des Ausgeschiedenen neu zu ernennende Mitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Diözesan-Kirchensteuerrates zu ernennen.
- (3) Der Rücktritt eines Mitglieds ist dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds endet mit der Ernennung eines neuen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates können zweimal wiederernannt werden.

## § 5 Vorzeitige Abberufung

Ein Mitglied ist durch den Diözesanbischof abzuberufen, wenn es die Voraussetzungen des § 3 nicht oder nicht mehr erfüllt. Es kann auch aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund abberufen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates

- durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesanvermögensverwaltungsrates oder die Zusammenarbeit des Diözesanvermögensverwaltungsrates mit dem Vorsitzenden erheblich erschwert.
- seine ihm insbesondere aufgrund dieser Ordnung und auf deren Grundlage ergangener Regelungen obliegenden Pflichten nachhaltig oder schwerwiegend verletzt oder
- 3. den Loyalitätspflichten, die in Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse niedergelegt sind, zuwiderhandelt. Eine solche Zuwiderhandlung liegt in jedem Fall vor, wenn das Verhalten eines Mitglieds unter einen der in Artikel 5 Absatz 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse genannten Verstöße fällt.

Das betroffene Mitglied und der Diözesanvermögensverwaltungsrat sind vor der Abberufung zu hören.

#### § 6 Vorsitz

Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrats ist der Diözesanbischof oder ein durch den Diözesanbischof Beauftragter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Rates. Er hat kein Stimmrecht.

### § 7 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt so oft es die Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates erfordern, in der Regel einmal im Monat, zu einer Sitzung ein. Der Vorsitzende lädt ebenfalls zu einer Sitzung ein, wenn wenigstens zwei Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern, den in den Absätzen 4 bis 6 genannten Personen sowie dem Leiter der Stabsstelle Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariats wenigstens eine Woche vor der Sitzung in Textform im Sinne des § 126 b BGB zu übersenden. Aus ihr muss hervorgehen, wer nach den Absätzen 5 und 6 zu der Sitzung eingeladen wurde.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie können in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern kein Mitglied dem im Einzelfall widerspricht.
- (4) Der Diözesanökonom sowie der Leiter der Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Beide müssen sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

- (5) Die Mitglieder der Bischöflichen Kurienkonferenz, im Verhinderungsfall die jeweils zur Stellvertretung berechtigten Personen, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen zu den Sitzungen einladen.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführenden und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführende wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist den Mitgliedern, den in Abs. 4 genannten Personen, den Mitgliedern des Konsultorenkollegiums und der Bischöflichen Kurienkonferenz sowie dem Leiter der Stabsstelle Innenrevision unverzüglich zuzusenden. Im Protokoll sollen Datum und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die Tagesordnungspunkte und der Wortlaut der getroffenen Beschlüsse samt dem dazugehörigen Abstimmungsergebnis enthalten sein. Auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 10 ist im Protokoll hinzuweisen.

## § 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, mit denen er sich ihm im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 1 befasst. Dies gilt auch für Angelegenheiten, zu denen der Diözesanvermögensverwaltungsrat nach § 1 Abs. 4 zu hören ist.
- (2) Beschlüsse des Diözesanvermögensverwaltungsrates bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der fünf Mitglieder sowie der Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat unter Ausschluss der betroffenen Person; diese ist vorher zu hören. Beschlüsse, die unter Verletzung der Sätze 1 und 2 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.
- (5) Über Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren beschlossen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

## § 9 Unterrichtungsrechte und Prüfungsvollmachten

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat das Recht, die laufende Haushaltsführung der Diözese zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Auskünfte sind durch den Diözesanökonomen zu erteilen.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat immer dann Anspruch, Auskunft über die Wirtschaftslage einer dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Person zu erhalten, wenn er sich im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 mit Angelegenheiten der betreffenden Person befasst.

## § 10 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sowie die in § 7 Abs. 4 und 5 genannten Personen haben über die Sitzungen und über die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat bekannt gewordenen Tatsachen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren. Die weiteren nach § 7 Abs. 6 an einer Sitzung teilnehmenden Personen sind zu Beginn der Sitzung auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 11 Vakanz des bischöflichen Stuhles

Während der Vakanz des bischöflichen Stuhles übernimmt der Diözesanadministrator oder ein vom ihm Beauftragter die Aufgaben des Vorsitzenden. Im Übrigen bleiben die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat und seine Rechte unberührt.

## § 12 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen und auf Sitzungsgeld, dessen Höhe durch den Vorsitzenden festgelegt wird.

#### Anlage 1

Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1277 CIC vom 1. Juli 2002 – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (K. A. Fulda 2002, Nr. 115)

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach can. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall überschritten ist.
- e) Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
  - Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten).
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

#### Anlage 2

Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cann. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC vom 1. Juli 2002 – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften (K. A. Fulda 2002, Nr. 115)

Veräußerungen (can. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß can. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (can. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

- II. Untergrenze gemäß can. 1292 § 1 und can. 1297 CIC
  - 1. Für Veräußerungen gemäß can. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:
  - a) Alle Grundstücksveräußerungen unabhängig von einer Wertgrenze bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß can. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000,- Euro übersteigt.
  - b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000,- Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß can. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000,- Euro übersteigt.
  - Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß can. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:
  - a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist - unabhängig von der Wertgrenze - die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000,-Euro übersteigt.
  - b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge

wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro,- festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000,- Euro übersteigt.

- c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß can. 1297 CIC bestimmt:
  - (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Mietoder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist; Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000,-Euro übersteigt.
  - (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000,- Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
  - (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.
- Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die, unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform, die cann. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:
  - a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. cann. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig: alle Grundstücksveräußerungen gem. II Nr. 1 a)
  - alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000,- Euro
  - c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. can. 1295 CIC
    - (1) ohne Untergrenzen: Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;
    - (2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000,- Euro;
    - (3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000,- Euro übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,- Euro festgesetzten Untergrenze erhalten die Normen von Nr. 19 II Nr. 1, 2, 3 a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

#### Anlage 3

## Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung (can. 1277 CIC)

Als Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung im Sinne von can. 1277 Satz 1 1. Halbsatz CIC werden bestimmt:

- Der Erwerb, die Veräußerung und die Einbringung von Beteiligungen an wirtschaftlich tätigen Unternehmen jedweder Art sowie deren Gründung und Auflösung. Hiervon ausgenommen sind Transaktionen im Finanzanlagevermögen des Bistums.
- Die Gründung von nach staatlichem Recht rechtsfähigen kirchlichen Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Einrichtungen und Stiftungen, die unter der Aufsicht des Diözesanbischofs stehen sollen, sowie die Änderung ihrer Satzungen bzw. Statuten.
- 3. Der Erlass sowie jede Änderung von Anlagerichtlinien des Bistums sowie Erlass sowie Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung.
- Ausgaben, die nicht oder nicht in ausreichender Höhe im gemeinsamen Haushaltsplan der Diözese und des Bischöflichen Stuhls enthalten sind und im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen.
- 5. Leistungen an Mitarbeiter der Diözese Fulda, auch solche, die in einem Klerikerdienstverhältnis stehen, deren Ehepartner oder Kinder oder Gesellschaften, an denen die genannten Personen nicht nur zum Zweck der Vermögensanlage in untergeordneter Größe beteiligt sind, bzw. darauf gerichtete Verträge, die einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich übersteigen, sofern es sich dabei nicht um laufende Gehaltszahlungen aus einem bestehenden Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese Fulda handelt; dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen aus Mitteln geleistet werden, die im Haushaltsplan der Diözese Fulda berücksichtigt sind.

Vor dem Setzen von Akten der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung hat der Diözesanbischof nach can. 1277 CIC den Diözesanvermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium zu hören.

# Artikel 2 Statut des Bischöflichen Stuhls zu Fulda

## § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Fulda ist nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person im Sinne des can. 116 CIC.
- (2) Nach staatlichem Recht hat der Bischöfliche Stuhl gemäß Art. 1 Abs. 1 des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974 (GVBI. I S. 389) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Zweck

Der Bischöfliche Stuhl ist die dem Amt des Diözesanbischofs zugeordnete rechtsfähige Vermögensmasse. Sein Vermögen ist der Ausübung des bischöflichen Dienstes und der Erfüllung weiterer kirchlicher Aufgaben auf diözesaner Ebene gewidmet.

### § 3 Vertretung

- (1) Vertretungsberechtigt sind der Diözesanbischof und der Generalvikar.
- (2) Während der Sedisvakanz obliegt die Vertretung dem Diözesanadministrator, im Falle der Amtsbehinderung des Diözesanbischofs demjenigen, der gemäß can. 413 §§ 1 und 2 CIC die Leitung des Bistums übernommen hat.

### § 4 Vermögensverwaltung

Das Vermögen des Bischöflichen Stuhls wird zusammen mit dem Vermögen der Diözese verwaltet. Es wird ein gemeinsamer Haushaltsplan und ein gemeinsamer Jahresabschluss erstellt.

#### § 5 Ökonom

Der gemäß can. 494 CIC ernannte Diözesanökonom ist zugleich Ökonom des Bischöflichen Stuhls. Er hat hinsichtlich der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls dieselben Rechte und Pflichten, die ihm bei der Verwaltung des Diözesanvermögens zukommen.

### § 6 Vermögensverwaltungsrat

Der gemäß can. 492 CIC gebildete Diözesanvermögensverwaltungsrat fungiert unter Anwendung seiner Ordnung zugleich als Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls.

## § 7 Anzuwendendes Recht, Beispruchsrechte

- (1) Die für die Verwaltung des Diözesanvermögens einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die des CIC und die diese ergänzenden Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz, finden in ihrer jeweils geltenden Fassung auch bei der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls Anwendung.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat, der Diözesankirchensteuerrat und das Konsultorenkollegium haben hinsichtlich der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls dieselben Beispruchsrechte, die ihnen bei der Verwaltung des Diözesanvermögens zukommen.

### § 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Körperschaft "Bischöflicher Stuhl zu Fulda" fällt deren Vermögen an das Bistum Fulda, das es unter Beachtung des Zweckes der Körperschaft zu verwenden hat.

## Ordnung für die Pensionsrückstellungen und Pensionsrücklagen des Bistums Fulda

### § 1 Rückstellungen

Das Bistum Fulda bildet für die zu erwartenden unmittelbaren Pensionsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen des Bistums Rückstellungen nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs, insbesondere nach den §§ 249, 253 HGB.

### § 2 Rücklagen

Sprechen Umstände dafür, dass die Rückstellungen nach § 1 zur Deckung des tatsächlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen werden, so sollen zusätzlich zu den Pensionsrückstellungen auch Pensionsrücklagen in entsprechender Höhe gebildet werden.

## § 3 Zweckbindung

Einmal den Pensionsrücklagen zugeführte Mittel dürfen nur noch zur Erfüllung oder Deckung der unmittelbaren Pensions- oder Beihilfeansprüche an das Bistum verwendet werden. Dies gilt nicht für die Auflösung von Rücklagen nach § 4 Nr. 2.

## § 4 Auflösung der Rücklagen

Pensionsrücklagen nach § 2 dürfen ganz oder teilweise nur aufgelöst werden

- zur Erhöhung der Rückstellungen nach § 1, soweit eine Erhöhung ohne Auflösung der Rücklage zu einem Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung des gemeinsamen Jahresabschlusses des Bistums und des Bischöflichen Stuhls führen würde, oder
- wenn die Umstände, die zur Bildung der Rücklagen geführt haben, mit Sicherheit entfallen sind.

# Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 20. April 1979 (K. A. Fulda 1979, Nr. 90; Hess. StAnz 1979, S. 1450; Thür. StAnz 1997, S. 360), zuletzt geändert durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene 4. Änderungsgesetz (K. A. Fulda 2014, Nr. 156; Hess. StAnz 2014, S. 971; Thür. StAnz 2015, S. 331), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht werden an die Angabe zu § 33 die Wörter "und des Bischöflichen Stuhls" angefügt.
- 2. In § 3 Abs. 3 S. 2 wird das Wort "Kapläne" durch die Wörter "Verwaltungsleiter, mitarbeitende Priester und Kapläne" ersetzt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und auf dem Gebiet der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts haben."
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
    - "(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist."
- In § 11 Abs. 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform im Sinne des § 126 b BGB" ersetzt.
- 5. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:
  - "(6) Über Angelegenheiten, die nach Einschätzung des Vorsitzenden so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden, sofern dem kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden."
- 6. § 17 wird wie folgt gefasst:

### "§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

- (1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats:
  - Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten.
- d) Annahme von Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungen.
- k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- I) Abschluss von Reiseverträgen,
- m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geldund Naturalleistungsansprüche,
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösevereinbarungen.
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2. Bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- EURO:
  - a) Schenkungen,
  - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
  - c) Kauf- und Tauschverträge.
  - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
  - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge,

- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
- g) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß § 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
- 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt, auf das Jahr berechnet, 15.000,- EURO übersteigt.
- (2) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:
  - 1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig:
    - a) alle in Abs. 1 Nr. 1, Buchstaben a) g), i) n), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
    - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung – insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, mit Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern – sowie mit Oberärzten,
    - c) Belegarztverträge.
  - Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,- EURO sind genehmigungspflichtig die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte.
  - Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet sind oder ihre Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder das Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,- EURO übersteigt.
- (3) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. § 15 bleibt unberührt."
- 7. In § 18 Abs. 1 S. 1 wird das Wort "pastoralen" gestrichen.
- 8. § 28 Abs. 1 S. 3 wird aufgehoben.
- 9. Die Paragraphenüberschrift von § 33 wird wie folgt gefasst:

"§ 33 Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls"

10.§ 34 wird wie folgt gefasst:

### "§ 34

Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

- (1) Die Vertretung der Domkirche, des Domkapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten K\u00f6rperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Verm\u00f6gensst\u00fccke, die nicht zum Verm\u00f6gen in den Kirchengemeinden geh\u00f6ren, richtet sich nach den hierf\u00fcr geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.
- (2) Auf die in Abs. 1 genannten Rechtspersonen und Einrichtungen finden die §§ 8, 9 Abs. 2 und 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit das allge-

meine oder partikulare kirchliche Recht oder gegebenenfalls die in Abs. 1 bezeichneten besonderen Satzungen nichts anderes bestimmen."

### 11.§ 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### 12. Es werden ersetzt:

- a) in § 3 Abs. 3 die Wörter "von der Bischöflichen Behörde" durch die Wörter "der vom Bischöflichen Generalvikariat",
- b) in § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 7 die Wörter "die Bischöfliche Behörde" jeweils durch die Wörter "das Bischöfliche Generalvikariat",
- c) in § 4 Abs. 5 S. 5 die Wörter "zu geordneten" durch das Wort "zugeordneten",
- d) in § 4 Abs. 5 S. 6 die Wörter "zu geordnete" durch das Wort "zugeordnete",
- e) in § 6 Abs.1 die Zahl "25" durch die Zahl "18".
- f) in § 8 Abs. 2 die Wörter "Die Bischöfliche Behörde" durch die Wörter "Das Bischöfliche Generalvikariat",
- g) in § 12 Abs. 2 S. 4 die Angabe "Ziff." durch die Angabe "Buchst.",
- h) in der Überschrift zu Abschnitt II das Wort "Kirchengemeinde-Verbände" durch das Wort "Kirchengemeindeverbände",
- i) in § 31 das Wort "Gesamtverband" durch das Wort "Kirchengemeindeverband",
- j) in § 32 das Wort "Gesamtverbände" durch das Wort "Kirchengemeindeverbände" und
- k) in § 33 das Wort "Kapitularvikar" durch das Wort "Diözesanadministrator".

### Gesetz zur Änderung der Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda

Die Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda vom 1. September 1995 (K. A. Fulda 1995, Nr. 119), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2007 (K. A. Fulda 2007, Nr. 169), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Buchst. c) wird wie folgt gefasst:
  - "c) den Abteilungsleitern im Bischöflichen Generalvikariat sowie zwei durch den Priesterrat benannten Mitgliedern des Priesterrats. Diese sind beratende Mitglieder und haben kein Stimmrecht."
- 2. § 1 Buchst. d) wird wie folgt gefasst:
  - "d) 4 von den unter a) und b) genannten Mitgliedern hinzugewählten weiteren Mitgliedern. Diese vier weiteren Mitglieder sollen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz- und Rechtswesens verfügen und das 30. Lebensjahr vollendet haben."
- 3. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

- (1) Zu Mitgliedern im Sinne des § 1 a), b) und d) können nur Personen gewählt werden, die
  - 1. der katholischen Kirche angehören und gefirmt sind,
  - 2. das 21. Lebensjahr vollendet haben und
  - 3. ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts im Bistum Fulda haben.
- (2) Zu Mitgliedern im Sinne des § 1 a), b) und d) können Personen nicht gewählt werden, die
  - in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte eingeschränkt sind,
  - mit dem Bischof oder dem Generalvikar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind oder
  - im Dienst des Bistums Fulda oder der im Bereich des Bistums Fulda bestehenden kirchlichen Verbände, Kirchengemeinden oder sonstigen unter der Aufsicht des Bischofs stehenden öffentlichen juristischen Personen stehen oder innerhalb der letzten fünf Jahre gestanden haben."
- 4. § 8 wird wie folgt gefasst:

.§ 8

Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 1 a), b) und d) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl gilt für die Dauer der jeweiligen Mitgliedschaft. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt erst nach der Zuwahl der Mitglieder gemäß § 1 d) der Satzung. Bis dahin führt der Generalvikar den Vorsitz im Diözesankirchensteuerrat. Der Diözesan-Kirchensteuerrat

soll ein Mitglied gemäß § 1 c) mit der Führung der Geschäfte beauftragen sowie ein weiteres Mitglied gemäß § 1 c) zu dessen Stellvertreter ernennen."

#### 5. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:

- a) den gemeinsamen Haushaltsplan der Diözese und des Bischöflichen Stuhls, der ihm durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat vorgelegt wird, zu beschließen:
- b) den gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls, der ihm nach der Billigung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat vorgelegt wird, zu prüfen, festzustellen und zu genehmigen;
- c) den Vorschlag für die Verwendung eines sich aus dem gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls ergebenden Bilanzergebnisses zu genehmigen;
- d) nach Genehmigung des Jahresabschlusses den Diözesanökonomen zu entlasten:
- e) den Prüfer der Buchführung und des gemeinsamen Jahresabschlusses der Diözese und des Bischöflichen Stuhls nach § 19 Abs. 3 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Folgejahr zu bestimmen;
- f) die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer festzusetzen:
- g) dem Bischof aus seinen Reihen drei geeignete Mitglieder zur Mitarbeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat vorzuschlagen.

Bei dem Beschluss über den Haushaltsplan sind anderweitige Zuständigkeiten und Rechte Dritter (z. B. des Bischofs, des Diözesanvermögensverwaltungsrats, des Domkapitels und der Verwaltungsorgane selbständiger Vermögensfonds) zu wahren."

- 6. In § 10 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform im Sinne des § 126 b BGB" ersetzt.
- 7. § 15 S. 1 wird wie folgt gefasst:

"Über die Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrats ist ein Protokoll zu erstellen, das innerhalb von 14 Tagen angefertigt werden soll."

## Gesetz zur Änderung des Statuts für den Baufonds des Bistums Fulda

Das Statut für den Baufonds des Bistums Fulda vom 14. Juni 2004 (K. A. Fulda 2004, Nr. 119) wird wie folgt geändert:

- 1. Es werden ersetzt:
  - a) in der Überschrift des Statuts das Wort "Statut" durch das Wort "Ordnung",
  - b) in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 3 jeweils die Wörter "nach diesem Statut" jeweils durch die Wörter "nach dieser Ordnung",
  - c) in § 6 die Wörter "Dieses Statut" durch die Wörter "Diese Ordnung",
  - d) in § 3 Abs. 1 c) die Wörter "verteilungsfähige Erträge" durch die Wörter "freie Erträge",
  - e) in § 3 Abs. 2 S. 1 die Wörter "tatsächlich vorhandenen Gesamterträge des Baufonds, nach Abzug der nach § 2 Abs. 3 benötigten Mittel zur Werterhaltung," durch die Wörter "vorhandenen freien Erträge",
  - f) in § 3 Abs. 2 S. 2 die Wörter "freien Fondserträge" durch die Wörter "freien Erträge".
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Wörter "für die dem Baufonds Kapitalbeträge im Sinne im Sinne des § 1 Absätze 2 oder 4 zugeführt worden sind." gestrichen und das vorhergehende Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
    - "(3) Aus den in einem Jahr erwirtschafteten ordentlichen Kapitalerträgen und realisierten Kursgewinnen des Baufonds ist zunächst das Kapital des Baufonds gemäß der Entwicklung des durch das statistische Bundesamt festgestellten Baupreisindex zur Instandhaltung von Wohngebäuden anzupassen. Die nach der Kapitalanpassung verbleibenden Jahreserträge (freie Erträge) können für die Zwecke des Abs. 2 verwendet und bestimmungsgemäß ausgeschüttet werden. Reichen die Jahreserträge zur Kapitalanpassung nach Satz 1 nicht aus, so sind hierfür freie Erträge aus den Vorjahren zu verwenden, soweit diese nicht bereits ausgeschüttet wurden oder die Ausschüttung zugesagt wurde. Reichen auch diese nicht aus, so ist der Fehlbetrag in den Folgejahren auszugleichen. Freie Erträge, die im Jahr nach ihrer Erwirtschaftung nicht ausgeschüttet werden, können auch in den Folgejahren für Baumaßnahmen verwendet werden."
- 3. In § 3 Abs. 1 wird der Halbsatz ", die für ein bestimmtes Gebäude Kapital in den Baufonds eingezahlt haben," aufgehoben.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:

.§ 4

Mittelverwaltung"

b) Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die jeweils zutreffenden Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO) vom 20. Juli 2015 (K. A. Fulda 2015, Nr. 97) in der jeweiligen Fassung gelten auch für den Baufonds, soweit diese Ordnung keine besonderen Bestimmungen enthält."

- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Die Erträge des Baufonds sind im gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls auszuweisen. Das Vermögen des Baufonds ist getrennt nach Kapital und vorhandenen freien Erträgen im gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls gesondert auszuweisen. Die jeweilige Darstellung soll so erfolgen, dass die Vermögenswerte und die entsprechenden Erträge und Aufwendungen jederzeit nachweisbar sind und die zweckbestimmungsgemäße Verwendung überprüfbar ist."
- d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- 5. § 5 wird aufgehoben.
- Der bisherige § 6 wird zu § 5.

# Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Neubekanntmachung des KVVG

- 1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2. Die neu zu ernennenden Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates, die nach § 2 Abs. 2 DVVRO gleichzeitig dem Diözesan-Kirchensteuerrat angehören, sind in Abweichung von § 4 Abs. 1 DVVRO für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Diözesan-Kirchensteuerrates zu ernennen. Die übrigen neu zu ernennenden Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2021 oder bis zum 31. Dezember 2026 zu ernennen.
- Als Kapital des Baufonds im Sinne des § 2 Abs. 3 der Ordnung für den Baufonds des Bistums Fulda wird der Buchwert des Baufonds zum 31. Dezember 2012 festgelegt.
- 4. Der Wortlaut des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung ist durch den Generalvikar im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Er ist dabei an die geltenden Rechtschreibregeln anzupassen. Offenkundige Schreibfehler können korrigiert werden.

Fulda, den 30. Juli 2019

TECUM HI FORDER

Rischof von Fulda